

RS UVS Kärnten 1995/07/10 KUVS- 1752-1753/14/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1995

Rechtssatz

Der "Ort der Begehung" ist dort gelegen, wo der Täter gehandelt hat. Begeht der Beschuldigte Geschwindigkeitsüberschreitungen auf der Südautobahn A-2 im Bereich der Stadtgemeinde A, so sind diese von der Bundespolizeidirektion A, jene Verwaltungsübertretungen, welche im Bereich der BH B begangen wurden, von dieser zu verfolgen und nicht durch die unzuständige BH C eines anderen Bundeslandes - bei Nichtvorliegen einer Abtretung nach § 29a VStG - bei der das Fahrzeug zugelassen ist (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at